**Musterklage für Versorgungsempfänger**

**auf Gewährung einer verfassungskonformen Alimentation für das Jahr 2022**

An das Verwaltungsgericht

*[Anschrift des zuständigen Verwaltungsgerichts gemäß der Rechtsmittelbelehrung im Widerspruchsbescheid]*

*[Ort, Datum einfüllen]*

**K l a g e**

des/der/-

*[eigener Vorname, Name und vollständige Anschrift]*

* Kläger/-in –

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, vertreten durch seine Direktorin, Frau Andrea Kampmann, Jägerhofstr. 6, 40476 Düsseldorf

*[gegebenenfalls anderslautende Angaben im Widerspruchsbescheid übernehmen]*

* Beklagter -

wegen: Versorgung

Hiermit erhebe ich

Klage

gegen den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom *[Datum des Widerspruchsbescheides]*, mir zugegangen am *[Zustellungsdatum eintragen]* und beantrage

1. den Widerspruchsbescheid vom *[Datum des Widerspruchbescheides wiederholen]* aufzuheben und festzustellen, dass mein Nettoeinkommen aus der mir gewährten Versorgung spätestens seit dem 01.01.2022 verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist,
2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
3. das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in gleicher Sache ruhend zu stellen.

Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom *[Datum des Widerspruchbescheides]* sowie mein Widerspruch vom *[hier Datum des eigenen Widerspruches gegen die Alimentation für das Jahr 2022 einfügen]* habe ich als Anlagen K 1 und K 2 beigefügt.

Sollte das Gericht zusätzlich zur nachfolgenden Begründung weiteren Sachvortrag als notwendig erachten, bitte ich um entsprechenden Hinweis.

**Begründung**

**I.**

Ich beziehe vom beklagten Land als *[letzte Amtsbezeichnung a. D. aus dem Jahr 2022]* für das Jahr 2022 Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe *[Besoldungsgruppe für das Jahr 2022]*. Ich bin *[Familienstand für das Jahr 2022]* und habe *[keine/Anzahl der Kinder eintragen]* Kinder.

**II.**

Meine Versorgung entspricht seit dem 01.01.2022 nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG.

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes ist daher ein besonders wesentlicher hergebrachter Grundsatz, zu dessen Beachtung der Gesetzgeber verpflichtet ist. Damit begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein Individualrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat (BVerfG, Urteil vom 12.06.2018 – 2 BvR 1738/12 u.a.).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu diesen Vorgaben in grundlegenden Entscheidungen verbindliche Vorgaben und Parameter entwickelt (vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvR 4/18 u. a.). So hat sich die Prüfung, ob die Bezüge evident unzureichend sind, anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen zu richten (BVerfG, a.a.O.).

In Entscheidungen vom 04.05.2020 hat das Bundesverfassungsgericht zudem in Form von Leitsätzen weitere Vorgaben, insbesondere zur Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamten, formuliert (BVerfG, Beschlüsse vom 04.05.2020 – 2 BvL 6/17 u.a.).

Diesen Vorgaben ist der Beklagte auch für das Haushaltsjahr 2022 nicht nachgekommen.

In Reaktion auf letzteren Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sah sich der nordrhein-westfälische Gesetzgeber veranlasst, das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien und zur Änderung weiterer dienstlicher Vorschriften zu verabschieden. Das Gesetz enthält insbesondere Neuregelungen durch Einführung eines sogenannten regionalen Ergänzungszuschlags und Änderungen in den Erfahrungsstufen und entsprechende Überleitungsvorschriften.

Diese gesetzlichen Neuregelungen sind unter mehreren verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden und vermögen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht zu erfüllen, mit der Folge, dass meine Versorgung für das gesamte Jahr 2022 weiterhin nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Das betrifft auch den Familienzuschlag neu, in den der regionale Ergänzungszuschlag ab dem 01.12.2022 eingeflossen ist.

1. Mit dem o. g. Gesetz führt der Gesetzgeber einen regionalen Ergänzungszuschlag ein, der sich in der Höhe an den Mietstufen des Wohngeldgesetzes orientiert und an Familienstand und Anzahl der Kinder anknüpft. So wird der Ergänzungszuschlag nach § 71 a LBesG NRW a.F. sowie § 41 LBesG NRW i.V.m. Anlage 13 i.d.F. ab 25.03.2022 nur Familien mit Kindern oder ledigen Beamtinnen und Beamten mit Kindern gewährt. Kinderlose ledige Beamtinnen und Beamte sowie verheiratete Beschäftigte ohne Kinder können nicht vom Zuschlag profitieren.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den vorgenannten Entscheidungen besteht die Notwendigkeit der Alimentation, sich an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu orientieren. Allein im Jahr 2022 sind die Verbraucherpreise um 6,9 % gestiegen, die Steigerung bei den Wohnergiekosten betrug ein Viertel (Quelle: Statistisches Bundesamt – Destatis- 2023).

Diese Mehrkosten betreffen alle Beamtinnen und Beamten an ihrem Wohnort und dies unabhängig von der konkreten familiären Situation. Dem Umstand, dass Eltern grundsätzlich höhere Kosten haben, wird der Familienzuschlag gerecht. Die Ortskosten sind aber sachlich losgelöst von den familiären Umständen. Sofern nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in den Blick zu nehmen sind, geschieht dies mithin auf sach- und damit rechtswidrige Weise. Zudem verstößt der Gesetzgeber mit der nicht sachgerechten Ungleichbehandlung gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

1. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG, liegt zudem in der mit dem o.g. Gesetz verbundenen Neuregelung der Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10. Der Gesetzgeber hat die Erfahrungsstufen 1 und 2 in diesen Besoldungsgruppen ersatzlos gestrichen. Davon betroffene Beamtinnen und Beamte wurden in die Erfahrungsstufe 3 übergeleitet. Begründet wurde diese Regelung mit der Notwendigkeit, die Besoldungsstruktur zu stärken (LT-Drucksache 17/16324, S. 1).

Dies ist in verschiedener Hinsicht verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Durch die Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus den ehemaligen Erfahrungsstufen 1 und 2 entsteht diesen ein zeitlicher Vorteil gegenüber denen, die sich regulär in der Erfahrungsstufe 3 oder höher befinden. Dieser Vorteil wird nicht kompensiert und ist nicht sachlich gerechtfertigt. Eine Ungleichbehandlung besteht auch gegenüber neueingestellten Beamtinnen und Beamten, die nun mit der Erfahrungsstufe 3 beginnen sowie den Beschäftigten der Besoldungsgruppen ab A 11.

In diesen individuellen Benachteiligungen liegen sachlich auch nicht durch eine Strukturstärkung zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, mithin ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

1. Wesentliche Indizes des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung einer verfassungskonformen Alimentation sind das besoldungsinterne Abstandsgebot und der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau. Letzterer hat grundsätzlich 15 % der Nettobezüge zum Grundsicherungsniveau zu betragen.

Auch diesbezüglich entspricht meine Versorgung nicht den vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Gesamtschau aufgestellten Parametern.

Anlässlich einer Sachverständigenanhörung im Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses wurden von allen geladenen Experten Zweifel an der Amtsangemessenheit der Alimentation geäußert (Ausschussprotokoll APr 18/460 vom 16.01.2024).

Aufgrund der Komplexität der Materie bin ich nicht in der Lage, allerdings aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes auch nicht verpflichtet, die für die Prüfung der Abstandsgebote und weiteren Parameter erforderlichen Tatsachen im Einzelnen darzulegen. Ich bitte daher unter Bezugnahme auf den § 86 VwGO um umfassende rechtliche Prüfung des Gerichts.

Nach den genannten drei Aspekten, aber auch insgesamt, ist meine Versorgung nicht amtsangemessen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG, die Klage damit begründet.

Ich rege nochmals an, das Verfahren im Hinblick auf anhängige Klagen in gleicher Sache auszusetzen bzw. ruhend zu stellen.

*[Vorname, Name sowie eigene Unterschrift]*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Kläger/-in